

II-1711 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 04 22
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/19-IA10/91

609IAB

1991 -04- 25

zu 555 IJ

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Haupt
und Kollegen, Nr. 555/J vom 27. Feber 1991
betreffend Stoffgruppenverordnung gemäß
WRG-Novelle 1990

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Kollegen haben am 27. Feber 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 555/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Bis wann ist mit der Stoffgruppenverordnung gemäß § 31a Abs. 3 WRG zu rechnen ?
2. Müssen nach Auffassung Ihres Ressorts Senkgrubensanierungen auch dann durchgeführt werden, wenn der Anschluß des Betreibers an projektierte oder sogar schon fertiggestellte Kläranlagen bevorsteht ?
3. Falls ja: auf Grund welcher Rechtsvorschriften können die Wasserrechtsbehörden bzw. die Gemeinden derartige Anordnungen treffen, obwohl es noch keine Stoffgruppenverordnung gibt ?

- 2 -

4. Welche Möglichkeiten bestehen seitens Ihres Ressorts, den Betroffenen die doppelte Belastung der Sanierung ihrer Senkgruben einerseits und die bevorstehenden Anschlußkosten an die Kläranlage andererseits abzugelten ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Bevor ein derartiger Verordnungsentwurf dem Allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt werden kann, bedarf es noch einer eingehenden Prüfung betreffend die Auswahl der wassergefährdenden Stoffe und einer entsprechenden wissenschaftlichen Absicherung, weshalb derzeit nicht abzusehen ist, wann mit der Erlassung der "Stoffgruppen-Verordnung" gemäß § 31a der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 zu rechnen ist. Bis dahin ist jedenfalls von den Behörden die Verordnung BGBl.Nr. 275/1969 über bewilligungspflichtige wassergefährdende Stoffe (flüssige Brenn- und Kraftstoffe auf Mineralölbasis und Rohöle) anzuwenden bzw. haben sich die Betreiber danach zu richten.

Voraussichtlich in der 2. Hälfte des Jahres 1991 kann mit der Erlassung dieser Verordnung gerechnet werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Wasserrechtsbehörden haben, gestützt auf die Bestimmungen der §§ 32 Abs. 1 in Verbindung mit 138 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F., die Sanierung schadhafter Senkgruben zu betreiben, solange ein Kanalanschluß an eine Kläranlage nicht erfolgt und mit einer bloß geringfügigen Einwirkung auf das Gewässer (Grund-Oberflächenwasser) nicht zu rechnen ist. Im übrigen sind hierfür die baurechtlichen Regelungen in Anwendung zu bringen.

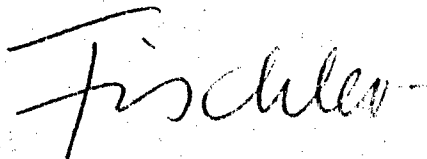
Die Vollziehung des Baurechtes fällt in die Kompetenz der Länder.

- 3 -

Zu Frage 4:

Eine Kostenabgeltung im Sinne Ihrer Anfrage ist im Wasserrechtsgesetz weder für die Sanierung von Senkgruben noch für den Anschluß an einer Kläranlage vorgesehen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.